

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Bauingenieurwesen**

**Vom 08.04.1999**

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006), Gesetz vom 07. April 1997 (SächsGVBl. S. 363) und Gesetz vom 19. August 1998 (SächsGVBl. S. 459), hat der Senat der Technischen Universität Dresden folgende Ordnung erlassen.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeines	
§ 1 Akademische Grade	5
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes	5
§ 3 Wechsel des angestrebten Studienabschlusses	6
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	6
§ 5 Prüfungsausschuss	7
§ 6 Prüfer und Beisitzer	8
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
II. Diplom-Vorprüfung	
§ 9 Zulassung	10
§ 10 Zulassungsverfahren	10
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	11
§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 13 Mündliche Prüfungen	14
§ 16 Zeugnis	14
III. Baccalaureatsprüfung	
§ 17 Zulassung	15
§ 18 Umfang und Art der Baccalaureatsprüfung	15
§ 19 Baccalaureatsarbeit	15
§ 20 Annahme und Bewertung der Baccalaureatsarbeit	16
§ 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen	16
§ 22 Zusatzfächer	17
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Baccalaureatsprüfung	17
§ 24 Wiederholung der Baccalaureatsprüfung	17
§ 25 Zeugnis	17
§ 26 Baccalaureatsurkunde	18

IV.	Diplomprüfung	
§ 27	Zulassung	18
§ 28	Umfang und Art der Diplomprüfung	19
§ 29	Diplomarbeit	19
§ 30	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	20
§ 31	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen	21
§ 32	Zusatzfächer	21
§ 33	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	21
§ 34	Wiederholung der Diplomprüfung	21
§ 35	Zeugnis	22
§ 36	Diplomurkunde	22
V.	Schlussbestimmungen	
§ 37	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Baccalaureatsprüfung und der Diplomprüfung	22
§ 38	Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 39	Inkrafttreten	23
Anlagen zur Ordnung		
1	Prüfungsplan für das Grundstudium	24
2	Prüfungsplan für das Grundfachstudium	25
3	Prüfungsplan für das Vertiefungsstudium der Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau	26
4	Prüfungsplan für das Vertiefungsstudium der Studienrichtung Stadtbauwesen und Verkehrswegebau	27
5	Prüfungsplan für das Vertiefungsstudium der Studienrichtung Baubetriebswesen	28
6	Prüfungsplan für das Vertiefungsstudium der Studienrichtung Wasserbau	29
7	Prüfungsplan für das Vertiefungsstudium der Studienrichtung Bauökologie und Umweltschutz	30
8	Erläuterung der verwendeten Abkürzungen	31

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Akademische Grade**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (Dipl.-Ing.) verliehen.

(2) Die Baccalaureatsprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Aufgrund der bestandenen Baccalaureatsprüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus des Bauingenieurwesens“ bzw. „Baccalaurea des Bauingenieurwesens“ verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Diplomgrades beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung 10 Semester, im Teilzeitfernstudium 16 Semester zuzüglich der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit von drei Monaten. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades „Baccalaureus“ beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung, der Baccalaureatsprüfung und der Baccalaureatsarbeit 7 Semester, im Teilzeitfernstudium 13 Semester zuzüglich der Bearbeitungszeit für die Baccalaureatsarbeit von 2 Monaten.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium,
2. das Grundfachstudium,
3. das Vertiefungsstudium.

Das Vertiefungsstudium entfällt im Baccalaureatsstudium.

(3) Das Lehrangebot im Präsenzstudium erstreckt sich bis zum Erwerb des Diplomgrades im wesentlichen über 8 Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 205 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 75 SWS, auf das Grundfachstudium 90 SWS und auf das Vertiefungsstudium 40 SWS.

(4) Das Baccalaureatsstudium umfasst im Präsenzstudium Pflichtlehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl. Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 75 SWS und im Grundfachstudium 90 SWS, insgesamt also 165 SWS.

### **§ 3**

#### **Wechsel des angestrebten Studienabschlusses**

- (1) Bei der Meldung gemäß § 4 Abs. 6 zu der ersten Prüfung des Grundfachstudiums hat der Student zu erklären, ob er das Studium mit der Baccalaureatsprüfung oder mit der Diplomprüfung abschließen möchte.
- (2) Der Wechsel vom Baccalaureat zum Diplom ist jederzeit möglich. Dabei werden die bisherigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt; bisherige Fehlversuche werden angerechnet. Erfolgt der Wechsel nach Ausgabe der Baccalaureatsarbeit, so wird diese wie eine Belegarbeit in dem betreffenden Studienfach behandelt.
- (3) Der Wechsel vom Diplom zum Baccalaureat ist nur dann möglich, wenn die für die Baccalaureatsprüfung gemäß § 4 Abs. 4 geltenden Fristen noch nicht verstrichen sind.
- (4) Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Rahmen der Baccalaureatsprüfung oder der Diplomprüfung führt auch zum Verlust des Prüfungsanspruchs in der jeweils anderen Prüfung. Davon abweichend können Kandidaten, die in der Diplomprüfung eine oder mehrere Fachprüfungen, die nicht Gegenstand der Baccalaureatsprüfung sind, endgültig nicht bestanden haben, zur Baccalaureatsprüfung zugelassen werden, wenn sämtliche Zulassungsvoraussetzungen im übrigen erfüllt sind.

### **§ 4**

#### **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Baccalaureatsprüfung aus Fachprüfungen und der Baccalaureatsarbeit, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Hauptprüfung und der Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Einzelne Prüfungsleistungen können durch studienbegleitende Klausuren ersetzt werden, die nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, jedoch vor der Fachprüfung stattfinden. Studienbegleitende Klausuren (SBK) enthalten Teile der Fachprüfungen und gelten als vorgezogene Prüfungsleistung, die bis zur Note 4,0 auf Antrag des Studierenden als Prüfungsleistung anerkannt wird und in dieser Form nicht wiederholt werden kann. Die Note der SBK geht in die Fachnote entsprechend dem prozentualen Anteil der SWS der dazugehörigen Lehrveranstaltungen ein. Die Fachprüfung umfasst in solchen Fällen die Teile des Prüfungsfaches, die nicht durch studienbegleitende Klausuren abgelegt wurden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung geht der Baccalaureatsprüfung und der Diplomprüfung voraus und soll bis zum Ende des 3. Semesters, im Teilzeitfernstudium bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung ist in zwei Abschnitten abzulegen. Mit den Prüfungen des 1. Abschnittes soll spätestens nach dem 6. Semester, im Teilzeitfernstudium nach dem 12. Semester begonnen werden.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Diplom-Vorprüfung einschließlich aller möglichen Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des 4. Semesters, im Teilzeitfernstudium bis zum Ende des 7. Semesters vollständig abgeschlossen ist. Die Diplomprüfung bzw. die Baccalaureatsprüfung ist innerhalb der Regelstudienzeit, jedoch einschließlich aller möglichen Wiederholungen spätestens bis zum Ende des 16. bzw. 12. Semesters vollständig abzulegen. Bei Fristüberschreitung erlischt der Prüfungsanspruch,

es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. Im Teilzeitfernstudium erlischt der Prüfungsanspruch, wenn die Diplomprüfung bzw. die Baccalaureatsprüfung einschließlich aller möglichen Wiederholungen nicht innerhalb von sechs bzw. vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen wurde.

(5) Wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, kann eine Fachprüfung der Diplom- bzw. Baccalaureatsprüfung in der dem regulären Prüfungstermin vorausgehenden Prüfungsperiode als Freiversuch abgelegt werden. In einem solchen Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht abgelegt und eine bestandene Prüfung kann innerhalb der Prüfungsfristen einmal wiederholt werden, wobei die bessere der beiden Noten gilt.

(6) Für die Teilnahme an einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung ist eine Einschreibung erforderlich. Hierfür steht den Studierenden ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung, der zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode endet.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat 7 Mitglieder. Ihm gehören der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die beide Professoren sein müssen, zwei weitere Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitgliedes 1 Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, das studentische Mitglied vom Fachschaftratsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er berät die Hochschullehrer, Mitarbeiter der Prüfungsämter und Studierenden in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für die organisatorische Absicherung der Prüfungsangelegenheiten ist das Prüfungsamt zuständig. Der Leiter des Prüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 28 Sächsisches Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom- bzw. Baccalaureatsprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom- bzw. Baccalaureatsprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplom- bzw. Baccalaureatsarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.



(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsvorleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Kandidat hat bis 3 Werktage vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Erscheint der Kandidat, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe gemäß Absatz 1, Satz 3, müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat in der Regel bis spätestens drei Tage nach der Prüfung ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wirkt er aktiv bei einer Täuschung mit, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, die Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat der Student sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(5) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung entsprechend Absatz 3 oder 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 9 Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert war,
3. die in der Anlage 1 aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat,
4. ein sechswöchiges bauhandwerkliches Praktikum (Baupraktikum, Teil 1) abgeleistet hat,
5. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder das Ablegen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen und fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom- bzw. Baccalaureatsprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist der Kandidat ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage, die nach Absatz 2 Ziff. 1 geforderten Nachweise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

### **§ 10 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom- bzw. Baccalaureatsprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 11** **Ziel, Umfang und Art** **der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der Fächer des Grundstudiums beherrscht und somit die Voraussetzungen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den fünf Fachprüfungen:

1. Baukonstruktionslehre und Bauphysik,
2. Technische Mechanik und Festigkeitslehre,
3. Mathematik und Bauinformatik 1,
4. Baustoffe,
5. Vermessungskunde.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus

1. Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
2. mündlichen Prüfungen.

Die Art und Dauer der Prüfung werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(5) In den Fachprüfungen sind die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen Teile als studienbegleitende Klausuren nach § 4 Abs. 2 abgelegt werden können.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplanes zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 12** **Klausurarbeiten und** **sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme seines Faches erkennen und Wege zu Lösungen finden kann. Er soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und die geläufigen Methoden des Faches beherrscht.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Die Ergebnisse sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu ermitteln und den Studierenden bekanntzugeben.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens zwei, jedoch höchstens vier Stunden.

(4) Studierende haben in begründeten Fällen das Recht auf Einsicht in ihre bewertete Klausurarbeit. Dazu müssen sie sich innerhalb eines Monats nach dem Bekanntgabedatum des Ergebnisses bei dem zuständigen Hochschullehrer anmelden.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Von der Fachschaft legitimierte Studentenvertreter sind zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen berechtigt, wenn dem der Kandidat nicht widerspricht. Sie haben das Recht der Meinungsäußerung zu prüfungsorganisatorischen Fragen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Dauer ist den Studierenden nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss mit der Ladung zur Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, wenn dem der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

### **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) In die Noten der Fachprüfungen (Fachnoten) können die Noten von in den Anlagen festgelegten Vorleistungen (z.B. Belege und Leistungsnachweise) mit eingehen. Bei der Bildung der Note werden in diesem Falle Wichtungsfaktoren eingeführt. Der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote darf nicht mehr als 1/3 betragen. Die Wichtung ist den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen mitzuteilen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem entsprechend den anteiligen SWS gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung für sich bestanden sein.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und wird entsprechend Abs. 3 gebildet. Dabei werden die Fachnoten

- Baukonstruktionslehre und Bauphysik	2fach
- Technische Mechanik und Festigkeitslehre	3fach
- Mathematik und Bauinformatik 1	3fach
- Baustoffe	2fach
- Vermessungskunde	1fach

gewichtet.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Nichtbestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung erforderlich machen. § 4 Abs. 4 wird davon nicht berührt.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin genehmigt werden. Sie ist in einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Bei Fristüberschreitung erlischt der Prüfungsanspruch. Das Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung kann nur nach ergänzender mündlicher Prüfung festgestellt werden.

(4) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht genehmigt, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 16**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der Ausstellung und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### **III. Baccalaureatsprüfung**

#### **§ 17 Zulassung**

- (1) Zur Baccalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens in dem der Baccalaureatsprüfung vorangehenden Semester im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben war,
  2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
  3. die in der Anlage 2 aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat und
  4. ein sechswöchiges bauhandwerkliches Praktikum (Baupraktikum, Teil 2) nachgewiesen hat.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

#### **§ 18 Umfang und Art der Baccalaureatsprüfung**

- (1) Die Baccalaureatsprüfung besteht aus der Baccalaureatsarbeit und den Fachprüfungen:
1. Mathematik und Bauinformatik 2
  2. Baustatik
  3. Stahlbeton- und Spannbetonbau
  4. Stahlbau und Holzbau
  5. Geotechnik
  6. Stadtbauwesen und Verkehr
  7. Baubetriebswesen
  8. Wasserwesen
- (2) In den Fachprüfungen sind die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen. § 11 Abs. 3, 4, 5 zweiter Halbsatz und 6 gelten entsprechend.

#### **§ 19 Baccalaureatsarbeit**

- (1) Die Baccalaureatsarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Baccalaureatsstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich zu bearbeiten und sachlich ebenso wie sprachlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Die Baccalaureatsarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät Bauingenieurwesen ausgegeben und unter seiner Verantwortung betreut werden.
- (3) Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Es kann nur einmal mit triftigen Gründen und mit

Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Ausgabe des Themas und damit der Beginn der Baccalaureatsarbeit ist erst dann möglich, wenn von den in § 18 Abs. 1 aufgeführten Fachprüfungen die Prüfungen in den Fächern

- Mathematik und Bauinformatik 2
- Baustatik
- Stahlbau und Holzbau
- Stadtbauwesen und Verkehr
- Baubetriebswesen

abgelegt wurden, wobei mindestens 3 dieser Prüfungen bestanden sein müssen.

(5) Der Bearbeitungsaufwand für die Baccalaureatsarbeit soll ca. 400 Stunden betragen. Für die Feststellung der Abgabefrist wird während der Vorlesungszeit eine monatliche Bearbeitungszeit von 100 Stunden und in der vorlesungsfreien Zeit von 200 Stunden angesetzt. Die von der Fakultät festgelegte Prüfungsperiode wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Im Einzelfall kann der betreuende Hochschullehrer die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten ausnahmsweise um 14 Tage verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Baccalaureatsarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 20**

### **Annahme und Bewertung der Baccalaureatsarbeit**

(1) Die Baccalaureatsarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt vorzulegen und anschließend beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Der Termin der Ausgabe der Aufgabenstellung und der Termin der Abgabe der Baccalaureatsarbeit sind aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit ohne Genehmigung nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie gemäß § 8 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Baccalaureatsarbeit ist vom betreuenden Hochschullehrer innerhalb von sechs Wochen zu beurteilen. Die Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Wird die Baccalaureatsarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Kommt dieser zu einem besseren Urteil, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines dritten Prüfers über die endgültige Bewertung.

## **§ 21**

### **Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen**

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.



## **§ 22 Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Baccalaureatsprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Baccalaureatsarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend Anlage 2 gewichteten Fachnoten und der mit dem Faktor 3 gewichteten Baccalaureatsarbeit.
- (3) Die Baccalaureatsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Baccalaureatsarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

## **§ 24 Wiederholung der Baccalaureatsprüfung**

- (1) Die Fachprüfungen und die Baccalaureatsarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Baccalaureatsarbeit in der in § 19 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Baccalaureatsarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Baccalaureatsarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 5 ausgeschlossen.
- (4) Die Baccalaureatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht genehmigt wurde oder die erste Wiederholung der Baccalaureatsarbeit nicht erfolgreich war.

## **§ 25 Zeugnis**

- (1) Hat der Kandidat die Baccalaureatsprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Note und das Thema der Baccalaureatsarbeit sowie der Name des betreuenden Hochschullehrers aufgenommen. Es enthält die Noten der Fachprüfungen und die Namen der Prüfer. Die Gesamtnote ist auszuweisen. Die Noten der Prüfungen aus Zusatzfächern können auf Antrag des Kandidaten zusätzlich aufgeführt werden und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Baccalaureatsprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Baccalaureatsarbeit bewertet wurde, oder, sofern zu diesem Zeitpunkt Prüfungen noch offen waren, das Datum der letzten Prüfung. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Kandidat die Baccalaureatsprüfung nicht bestanden, gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 26 Baccalaureatsurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Baccalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Baccalaureus/Baccalaurea nach § 1 Abs. 2 beurkundet. Der Urkunde wird auf Antrag des Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung beigelegt, auf der vermerkt werden kann, dass dieser Abschluß einem „Bachelor of Science in Civil Engineering (B.sc.Civ.Eng.)“ entspricht.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **IV. Diplomprüfung**

### **§ 27 Zulassung**

(1) Zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens in dem diesem Abschnitt der Diplomprüfung vorangehenden Semester im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben war,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die in der Anlage 2 aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
4. ein sechswöchiges bauhandwerkliches Praktikum (Baupraktikum, Teil 2) abgeleistet hat.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. sich den Fachprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts mindestens einmal unterzogen und dabei mindestens die Hälfte der Fachprüfungen bestanden hat,
2. in den Fächern des Vertiefungsstudiums die in den Anlagen 3 bis 7 festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

(3) Im zweiten Abschnitt der Diplomprüfung kann zur mündlichen Hauptprüfung nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundfachstudiums und des Vertiefungsstudiums erbracht hat. Das Bestehen der mündlichen Hauptprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

(4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

## **§ 28 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen, die zum Grundfachstudium gehören,
2. den Fachprüfungen, die zum Vertiefungsstudium gehören,
3. der mündlichen Hauptprüfung und
4. der Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung.

(2) Die Fachprüfungen, die zum Grundfachstudium gehören, bilden den ersten Abschnitt der Diplomprüfung, der in der Regel am Ende des 7. Semesters, im Teilzeitfernstudium im 13. Semester abgelegt werden soll und die nachfolgenden Prüfungsfächer umfasst:

1. Mathematik und Bauinformatik 2
2. Baustatik
3. Stahlbeton- und Spannbetonbau
4. Stahlbau und Holzbau
5. Geotechnik
6. Stadtbauwesen und Verkehr
7. Baubetriebswesen
8. Wasserwesen

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Kandidaten eines der Fächer des Grundfachstudiums durch ein wissenschaftlich gleichwertiges aus dem Angebot einer anderen Fakultät ersetzt werden, wenn dadurch ein sinnvoll abgerundetes Spezialstudium gewährleistet wird.

(4) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung umfasst

1. die drei Fächer des Vertiefungsstudiums der vom Studierenden gewählten Studienrichtung gemäß Anlagen 3 bis 7,
2. die mündliche Hauptprüfung,
3. die Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung.

Die Fachprüfungen und die mündliche Hauptprüfung werden in der Regel am Ende des 8. und 9. Fachsemesters, im Teilzeitfernstudium bis zum Ende des 16. Semesters abgelegt.

(5) In den Fachprüfungen sind die in den Anlagen 2 bis 7 aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen. § 11 Abs. 3, 4, 5 zweiter Halbsatz und 6 gelten entsprechend.

## **§ 29 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist eine Aufgabe, in der Regel in der von ihm selbst gewählten Studienrichtung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen mit dem für die Studienrichtung

verantwortlichen Hochschullehrer können Diplomarbeiten auch in anderen Studienrichtungen angefertigt werden.

Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Hochschullehrer gestellt. Der Kandidat hat die Möglichkeit, für den Themenbereich der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch ist daraus nicht abzuleiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Der Kandidat wird bei der Anfertigung seiner Arbeit betreut. Das Thema kann nur einmal mit triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Diplomanden vom betreuenden Hochschullehrer um höchstens einen Monat verlängert werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der mindestens zehn Tage vor dem Abgabetermin vorliegen muß, der Prüfungsausschuss einer weiteren Verlängerung auf höchstens sechs Monate Gesamtdauer zustimmen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### **§ 30**

#### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt vorzulegen und anschließend beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Der Termin der Ausgabe der Aufgabenstellung und der Termin der Abgabe der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne Genehmigung nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie gemäß § 8 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist vom betreuenden Hochschullehrer und in der Regel von einem zweiten Prüfer innerhalb von acht Wochen zu beurteilen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer gebildet.

(3) Wird die Diplomarbeit von einem Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0), vom anderen Prüfer aber mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines dritten Prüfers (Hochschullehrer) über die endgültige Bewertung.

(4) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Verteidigung darf einmal wiederholt werden.

(5) Die Prüfungskommission setzt sich aus den Prüfern der Diplomarbeit, einem Professor als Vorsitzenden und einem Beisitzer (Protokollant) zusammen. Sie wird vom betreuenden Hochschullehrer dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen und von diesem bestimmt.

(6) Für die Diplomarbeit und für deren Verteidigung wird eine gemeinsame Note vergeben, wobei der Wichtungsfaktor der Verteidigung 1/3 beträgt. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 31**

#### **Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen**

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

### **§ 32**

#### **Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 33**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend Anlagen 2 bis 7 gewichteten Fachnoten und der ebenfalls gewichteten Noten der Hauptprüfung und der Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Hauptprüfung, die Diplomarbeit und deren Verteidigung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,2) kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

### **§ 34**

#### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit sowie deren Verteidigung können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 29 Abs. 2 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit sowie deren Verteidigung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 entsprechend. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme der Fälle des § 4 Abs. 5 nicht zulässig.

(3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht genehmigt wurde oder die erste Wiederholung der Diplomarbeit bzw. der Verteidigung nicht erfolgreich war.

### **§ 35 Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit, die gemeinsame Note aus der Bewertung und der Verteidigung der Diplomarbeit sowie der Name des betreuenden Hochschullehrers aufgenommen. Es enthält die Noten der Fachprüfungen und der Hauptprüfung und die Namen der Prüfer. Die Gesamtnote ist auszuweisen. Die Noten der Prüfungen in Zusatzfächern können auf Antrag des Kandidaten zusätzlich aufgeführt werden und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Diplomprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **§ 36 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Universität und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der Urkunde wird auf Antrag des Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung beigelegt, auf der vermerkt werden kann, dass dieser Abschluss einem „Master of Science in Civil Engineering (M.Sc.Civ.Eng.)“ entspricht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Baccalaureatsprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszufertigen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde bzw. Baccalaureatsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 38**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

### **§ 39**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für alle zum Wintersemester 1998 in das erste Fachsemester immatrikulierten Studenten.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität vor dem 01.10.1998 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach dem Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 27.04.1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 14.08.1997 ab.

(3) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.09.1998 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21.01.1999 (Az.: 2-7831-11/71-8).

Dresden, den 08.04.1999

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

## Anlage 1

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer der **Diplom-Vorprüfung**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung		Fachliche Zulassungsvoraussetzg.	Belegumfang	Wichtungsfaktor
Baukonstruktionslehre und Bauphysik	Baukons.-I. 1 : SBK	} P	B (80%)	50	2
	Baukons.-I. 2 : SBK		B (80%)	50	
	Baukons.-I. 3		B	100	
	Bauphysik : SBK		B	30	
Technische Mechanik und Festigkeitslehre	TM 1 : SBK	} P	} B (80%)	75	3
	TM 2 : SBK			75	
	TM 3 :			75	
Mathematik und Bauinformatik 1	Mathemat. 1 : SBK	} P	-	50	3
	Mathemat. 2 : SBK		-	50	
	Mathemat. 3 :		-	50	
	Bauinf. 1,2 : SBK		B	30	
	Bauinf. 3 :		B	20	
Baustoffe	Baustoffe 1 : SBK	} P	-	5	2
	Baustoffe 2 :		-	5	
Vermessungskunde		P	B (80%)	6	1
Darstellende Geometrie			L	4	
Grundlagen des Umweltschutzes im Bauwesen			L		
Experimentalphysik			L		
Bauchemie			L		
Projekte des Bauingenieurwesens 1			L		
Bauhandwerkliches Praktikum (1. Teil / 6 Wochen)			Praktikumsheft		



## Anlage 2

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer der **Diplom- bzw. Baccalaureatsprüfung** im **Grundfachstudium**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung		Fachliche Zulassungsvoraussetzg.	Belegumfang	Wichtungsfaktor
Mathematik und Bauinformatik 2	Mathematik / Bauinformatik	: P	B B	20 40	1
Baustatik	Statik 1/ Statik 2 Statik 3 ebene Flächentragwerke	: SBK : : : :	} P } B (80%)	35 75 75 15	3
Stahlbeton- und Spannbetonbau	Stahlbetonbau / Spannbetonbau	: P	B B	255 45	2
Stahlbau u. Holzbau	Holzbau Stahlbau, Grundlagen	: SBK } } P	B B	40 80	2
Geotechnik	Ing.-Geologie Bodenmechanik Grund-, Tunnelbau	: SBK } : SBK } :	P } B B	10 30 80	2
Stadtbauwesen und Verkehr	Stadtbauwesen/ Stadttechnik Verkehrsplanung/ Straßenentwurf Verkehrswegebau/ Eisenbahnbau	: SBK } : : SBK } :	P } B B B	40 40 30	2
Baubetriebswesen	Baubetrieb 1/ Bauverfahrenstechnik 1: Baubetrieb 2, 3/ Bauverfahrenstechnik 2:	: SBK } : : :	P } B	100	2
Wasserwesen	Technische Hydromechanik 1 Wasserbau/ Gewässerkunde Siedlungswasserwirtschaft	: SBK } : : SBK } :	P } B B -	90 80	2
Recht für Ingenieure			L*		
Studium generale			L*		
Fremdsprachen (aufbauend auf Abiturkenntnissen)			L*		
Bauhandwerkliches Praktikum (2. Teil / 6 Wochen)			Praktikumsheft		
Baccalaureatsarbeit				400	3

\* Der Nachweis dieser Lehrveranstaltungen ist bis zur Meldung zur Hauptprüfung bzw. bis zur letzten Fachprüfung der Baccalaureatsprüfung zu erbringen.

### Anlage 3

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer der **Diplomprüfung im Vertiefungsstudium** der Studienrichtung **Konstruktiver Ingenieurbau**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	Fachliche Zulassungsvoraussetz.	Belegumfang	Wichtungsfaktor	
Baumechanik	Baudynamik : SBK	} P	B (80%)	40	2
	Statik, Energiemethoden/		B (80%)	30	
	Statik, FEM		B (80%)	30	
	Schalentragwerke		B	30	
Stahlbetonhoch- u. Massivbrückenbau	Konstr.-lehre 2 Massivbrücken	} P	B	180 *)	2
Stahlhoch- und Stahlbrückenbau	Stahlhochbau1 Stahlbrücken 1 Stabilitätstheorie	} P	B	280 **)	2
Mess- und Versuchswesen			L		
Proj. d. BIW 2			L		
Kunststoffbau			L		
Pflicht für VR Baumechanik	Statik, Stochastik Statik, Optimierung Techn. Mechanik, ausgew.Kapitel		B	10	
			B	20	
			B	20	
Pflicht für VR Tragkonstr.	Massivbau, Spezialbauwerke Stahlhochbau 2 Holzbau, Spezialbauwerke		L		
			L		
			L	55	
Pflicht für VR Geotechnik	Geotechnik-Seminar Spez.-tiefbau u. Tunnelbau im Lockergestein Felsmechanik u. Felsbau		L		
			B	55	
			B	55	
Wahlpflichtfächer (aus aktuellem Angebot)			B	20	
Hauptprüfung in den Fächern der VR		H	B	450	3
Diplomarbeit				3 Monate	3

\*) : 150 h für VR Baumechanik und VR Geotechnik

\*\*): 250 h für VR Baumechanik und VR Geotechnik

## Anlage 4

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer der **Diplomprüfung im Vertiefungsstudium** der Studienrichtung **Stadtbauwesen und Verkehrswegebau**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung		Fachliche Zulassungsvoraussetzg.	Belegumfang	Wichtungsfaktor
Stadt- und Verkehrsplanung	Stadt- u. Regionalplanung Straßenraumgestaltung Straßenverkehrstechnik Infrastruktur u. Umwelt	} }     }	P B	50	2
Stadttechnik	Wasserversorgung u. Stadtentwässerung Leitungsbau Tiefbauwerke	} }     }	P B	60	2
Verkehrswegebau	Plan.u.Entw.v. Straßenverkehrs anl. Straßenbau Entw. u. Bau v.Eisenbahn anl.	} }     }	P B	150	2
Städtebau Seminar Stadtbauwesen			L B	90	
Pflicht für VR Stadt- u. Verkehrsplanung	Verkehrsplanerische Berechnungen Verkehrssteuerung ÖPNV-Anlagen und Betrieb Planungsmethodik Seminar Stadt- und Verkehrsplanung	}         }	B	100	
Pflicht für VR Straßenbau	Straßenerhaltung Feld- u. Laborprakt. Planung und Entwurf von Stadtstraßen Bau von Straßenverkehrsanlagen Seminar Straßenbau	}         }	B	100	
Pflicht für VR Eisenbahnbau	Große Bahnhofsanlagen Eisenbahnoberbau Gleistechnik und Fahrdynamik Bahnanlagen des Nahverkehrs Seminar Eisenbahnbau	}         }	B	120	
Pflicht für VR Stadttechnik	Erschließungsplanung Energieversorgung Infrastrukturerneuerung Rehabilitationstechnik Seminar Stadttechnik	}         }	B	100	
Wahlpflichtfächer (aus aktuellem Angebot)			B	80	
Hauptprüfung in den Fächern der VR			H B	450	3
Diplomarbeit				3 Monate	3

## Anlage 5

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer der **Diplomprüfung im Vertiefungsstudium** der Studienrichtung **Baubetriebswesen**, Vertiefungsrichtungen **Bauausführung und Projektmanagement**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	Fachliche Zulassungsvoraussetzg.		Belegumfang	Wichtungsfaktor
Baubetrieb	Ausgewählte Themen BB 1 Ausgewählte Themen BB 2 Anwendung Baubetriebliche Software	} P   }	B	160	2
Bauverfahrenstechnik	Ausgewählte Themen BVT 1 Ausgewählte Themen BVT 2	} P }	B	120	2
Vertiefung Bauausführung	Vertiefung Bauausführung 1 Vertiefung Bauausführung 2	} P }	B	120	2
Vertiefung Projektmanagement	Vertiefung Projektmanagement 1 Vertiefung Projektmanagement 2	} P }	B	120	2
Seminar Baubetriebswesen			B	115	
Privates Baurecht Finanz- und Rechnungswesen in der Bauunternehmung Techn. Gebäudeausrüstung			L L L		
Wahlpflichtfächer (aus aktuellem Angebot)			L		
Hauptprüfung in den Fächern der VR		H	B	450	3
Diplomarbeit				3 Monate	3

## Anlage 6

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer der **Diplomprüfung im Vertiefungsstudium** der Studienrichtung **Wasserbau**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung		Fachliche Zulassungsvoraussetzg.	Belegumfang	Wichtungsfaktor
Techn.Hydromech. im Wasserbau	Techn.Hydromech. 2 Techn.Hydromech. 3	} P	B	100	2
Stau- und Wasserkraftanlagen	Stauanlagen Wasserkraftanlagen Wassertransportanlagen	} P	B	400	2
Fluss- und Verkehrswasserbau	Flussbau Verkehrswasserbau und Hafenbau Seebau und Küstenschutz	} P	B	400	2
Hydrologie Studentenseminar			L L		
Pflicht für VR Konstr. Wasserbau	Wasserbau, ausgewählte Kapitel Software im Wasserbau Wassergüte		L L L		
Pflicht für VR Geotechnik im Wasserbau	Felsmechanik und Felsbau Erdbau Prüftechnik in der Geotechnik		L L L		
Pflicht für VR Siedlungswasserbau	Kanalisation Wassergüte Software im Wasserbau Wasserverteilung		L L L L		
Wahlpflichtfächer (aus aktuellem Angebot)			L		
Hauptprüfung in den Fächern der VR		H			3
Diplomarbeit			3 Monate		3

## Anlage 7

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen und Wichtungsfaktoren der Prüfungsfächer der **Diplomprüfung** im **Vertiefungsstudium** der Studienrichtung **Bauökologie und Umweltschutz**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung		Fachliche Zulassungsvoraussetzg.	Belegumfang	Wichtungsfaktor
Ökologie und Umweltschutzgüter	Ingenieurökologie / Atmosphärenschtz, Umweltmeteorologie / Bodenschutz, Bodensanierung Umweltschutz im Grund- und Wasserbau	} P }			2
Planung und Siedlung	Infrastruktur und Umwelt / Umweltverträglichkeitsprüfung Stadtbauökologie	} P }	B B	50 50	2
Baustoffe, Baukonstruktionen und Bauausführung	Ökologische Baukonstruktions- u. Entwurfslehre / Kreislaufgerechtes Bauen: Umweltschutz in der Bauausführung / Umweltschonende Baustofftechnologien und Recycling / Baustoffliche Schädigungsmechanismen und Instandhaltung	} P }	B B B	140 60 50	2
Umweltrecht f. Bauingenieure			L		
Energie und Umwelt, Regenerative Energien			L		
Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen			B	50	
Naturnaher Gewässerausbau			L		
Abfallwirtschaft f. Bauingenieure			L		
Seminar Bauökologie und Umweltschutz			B	90	
Wahlpflichtfächer (aus aktuellem Angebot)			B, L	60	
Hauptprüfung in den Fächern der SR		H	B	450	3
Diplomarbeit				3 Monate	3

## Anlage 8

### Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen

- SBK** : Studienbegleitende Klausur, die Teile der Fachprüfung enthält. Sie ist eine vorgezogene Prüfungsleistung, die bis zur Note 4,0 auf Antrag des Studierenden als Prüfungsleistung anerkannt wird und in dieser Form nicht wiederholt werden kann.
- P** : Fachprüfung oder Teile der Fachprüfung, die nicht durch SBK abgelegt wurden.
- H** : Hauptprüfung in den Fächern der Vertiefungsrichtung
- B** : Belegarbeit muss anerkannt sein.
- B (80 %)** : 80 % der anzufertigenden Belegarbeiten müssen anerkannt sein.
- L** : Leistungsnachweis. Bescheinigung erbrachter Leistungen, die im Zeugnis als "nachgewiesene Kenntnisse" aufgeführt werden. Die Leistungen können durch eine Leistungskontrolle, ein Kolloquium, einen Seminarvortrag, eine Studienarbeit oder Protokolle nachgewiesen werden. Die Bedingungen für den Erwerb des Scheins werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe durch den Lehrenden bekanntgegeben. Die Leistungskontrolle darf nur den Wissensstoff umfassen, der in der Lehrveranstaltung vermittelt wurde.
- VR** : Vertiefungsrichtung
- SWS** : Semesterwochenstunden (45 min / Woche)